

Beitragsordnung für den BVH Tennis 1970 e. V.

Auf Grundlage der Satzung des BVH Tennis gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Der Mitgliedsbeitrag (pro Kalenderjahr)

beträgt für:

erwachsene Einzelpersonen (ab 18 J.):	180,00 Euro
mit Ermäßigungsberechtigung (Schüler, Studenten, „Azubis“):	100,00 Euro
Zweitmitglieder:	90,00 Euro
Paare:	280,00 Euro
Familien (mit Kindern ohne eigenes Einkommen):	330,00 Euro
Passive / fördernde Mitglieder (ohne Spielberechtigung):	42,50 Euro
Kinder (ab 7 J.)	55,00 Euro
Jugendliche (ab 14 J.)	70,00 Euro
Gastspieler (in Mannschaften des BVH Tennis)	0,00 Euro
Schnuppermitglieder	0,00 Euro

II. Zusätzliche Pflicht zur Arbeitsleistung

Aktive Mitglieder, die am 1.1. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, sich an den zur Instandhaltung der Vereinsanlage und zur Bewirtschaftung des Clubhauses notwendigen Arbeiten zu beteiligen. Diese Pflicht kann entweder durch Mitarbeit an sechs durch den Vorstand festzulegenden und bekanntzumachenden Terminen zur Instandsetzung bzw. zum Winterfestmachen der Anlage oder durch entsprechende Mitwirkung am Thekendienst, im Rahmen dessen die Bewirtschaftung des Clubhauses durch die Mitglieder organisiert wird, erfüllt werden.

Von dieser Pflicht befreit sind:

- Mitglieder, die Vorstandsarbeit leisten (auch ohne ein satzungsmäßiges Amt zu bekleiden). Ausgenommen sind Kassenprüfer und Beiratsmitglieder.
- Zweitmitglieder, Gastspieler in Mannschaften und Schnuppermitglieder.
- Neumitglieder, die erst nach Beginn der gesetzlichen Sommerferien dem Verein beitreten.

III. Einsatzgestaffelte Umlage

Die einsatzgestaffelte Umlage beträgt maximal 90,00 Euro. Diese kann durch die Teilnahme an einzelnen Terminen zur Instandsetzung bzw. zum Winterfestmachen der Anlage oder der Thekenbewirtschaftung anteilig um je 15,00 Euro reduziert werden. Möglich ist auch die Erledigung von mit dem Vorstand abgestimmten Sonderarbeiten.

Die Umlage wird gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen zu Beginn des Jahres eingezogen. Werden die Arbeitsleistungen des Mitgliedes geleistet, so wird die Umlage entsprechen zurückgezahlt.

Die Freigabe von zu leistenden Arbeitseinsätzen und die Einteilung dazu werden vom Vorstand vorgenommen. Er orientiert sich dabei an den Bedürfnissen des Vereins und dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Für die Arbeitszeit je Einsatz gilt ein Orientierungswert von zwei bis vier Stunden. Im Thekendienst sind je Arbeitseinsatz mindestens drei Arbeitsstunden zu leisten.

IV. Weitere Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Umlagen beschließen.

V. Beitragsermäßigung

Mitglieder, die sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, ein Studium absolvieren oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, wird der ermäßigte Jahresbeitrag nur gewährt, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand des BVH mit dem Aufnahmeantrag bzw. nach Eintritt der Ermäßigungsberechtigung und wiederkehrend bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen entsprechenden Nachweis über die jeweilige Ermäßigungsberechtigung vorlegen. Ansonsten wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

VI. Zweitmitgliedschaft

Personen, die bereits in einem anderen Tennisverein („Voll“-) Mitglied mit Spielberechtigung sind, wird die Mitgliedschaft im BVH zum Beitragssatz der Zweitmitgliedschaft nur dann gewährt, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand des BVH mit dem Aufnahmeantrag und bzw. wiederkehrend bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Nachweis über die entsprechende Mitgliedschaft in dem anderen Verein vorlegen. Ansonsten wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

VII. Schnuppermitgliedschaft

Eine Nutzung der Vereinsangebote zum Beitragssatz der Schnuppermitgliedschaft wird nur Personen gewährt, die in den zurückliegenden fünf Jahren nicht Mitglied des BVH waren und nicht Mitglied eines anderen Tennisvereines sind. Die Schnuppermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne der Vereinssatzung und auf eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Wochen begrenzt.

VIII. Gastspieler in Mannschaften des BVH Tennis

Eine Mitgliedschaft als Gastspieler ist nur für ein Jahr möglich und wird nur solchen Personen gewährt, die sich als Gastspieler im Sinne der Wettspielordnung des Westfälischen Tennisverbandes einer Mannschaft des BVH Tennis anschließen. Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt (siehe X.) oder von der Regelung der Zweitmitgliedschaft (siehe VI.) Gebrauch gemacht, so wird im folgenden Jahr der volle Beitragssatz erhoben.

IX. Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen

Mitgliedsbeiträge sind sofort nach Erhalt der Aufnahmebestätigung bzw. jährlich ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt in der Regel zum 1. März und grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren. Umlagen werden zum Jahresende fällig und ebenfalls mittels Lastschriftverfahren erhoben.

Wenn Beiträge bzw. Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB verzinst werden.

Werden die Beiträge und Umlagen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet und ist eine Mahnung erforderlich, so wird eine Mahngebühr von jeweils 8,00 Euro erhoben. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Bis zur Begleichung der Rückstände erlischt die Spielberechtigung.

X. Kündigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BVH Tennis ist eine Kalenderjahresmitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (also bis zum 30. September) nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge.

Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist ebenfalls nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen vorher in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

XI. Änderungen von Bankverbindung und Adresse

Ein Mitglied hat dem geschäftsführenden Vorstand des BVH eine Änderung seiner Adresse oder der zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen notwendigen Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Erhält ein Mitglied aus Versäumnis dieser Pflicht wichtige Informationen nicht, trägt es die Verantwortung dafür. Kosten für aus einem entsprechenden Versäumnis resultierende zurückgebuchte Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.